

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

| <input type="checkbox"/> Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP |
|--|----------------|-----|
| Jugendhilfeausschuss | 16.11.2020 | |
| Kreisausschuss | 19.11.2020 | |
| Kreistag | 10.12.2020 | |

Betreff:

Pandemiebedingte Änderung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen

Sachverhalt:

In der Zeit vom 14.03.2020 bis zum 10.05.2020 war aufgrund der Corona-Pandemie der Betrieb der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege untersagt. Die Schließung der Kindertagespflegestellen hatte erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Förderung, die der Landkreis Wittmund den Kindertagespflegepersonen monatlich auszahlt. Die Situation stellte sich seinerzeit nicht nur als existenzgefährdend für die Kindertagespflegepersonen dar, sondern gefährdete auch den Fortbestand der Strukturen in der Kindertagespflege insgesamt und damit die Sicherstellung der Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII.

Zur Sicherstellung der Strukturen hat der Kreisausschuss im Umlaufverfahren mit Beschluss vom 09.04.2020 der Weiterzahlung der Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Wittmund zugestimmt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Beschlussvorlage 0034/2020 verwiesen.

Die Zustimmung der Fortzahlung der Förderung an die Kindertagespflegepersonen erfolgte seinerzeit im Vorgriff auf eine noch vorzunehmende Satzungsänderung, über die nun zu beschließen ist.

Die Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 17.12.2018 soll um folgenden § 8 ergänzt werden:

§ 8 - Vergütung der Kindertagespflege bei Betriebsuntersagung aufgrund höherer Gewalt

- (1) Bei einer Betriebsuntersagung aufgrund höherer Gewalt wird auf Antrag der Kindertagespflegeperson ein zinsloses Darlehen in Höhe von monatlich 75 % der nach Absatz 4 errechneten Beträge für maximal drei Monate gewährt.
- (2) Das Darlehen ist nur in dem Umfang rückzahlbar, als vom Bund, dem Land Niedersachsen oder dritter Seite wegen der Betriebsuntersagung Finanzhilfen

geleistet werden und soweit diese Finanzhilfen den nicht von dem in Absatz 1 gewährten Darlehen umfassenden Eigenanteil der Kindertagespflegeperson in Höhe von 25 % der Förderleistung übersteigen. Anträge auf Finanzhilfen sind zu stellen und nachzuweisen. Eine Bewilligung vom Bund, Land oder dritter Seite ist unverzüglich mitzuteilen. Einnahmen, die aus dem Verdienst einer Notbetreuung herführen, werden als Eigenanteil berücksichtigt.

- (3) Voraussetzung für eine Gewährung nach Absatz 1 ist, dass die Kindertagespflegeperson mit der Antragstellung erklärt, für eine Notbetreuung zur Verfügung zu stehen.
- (4) Für die Berechnung wird das Jahreseinkommen der geleisteten Zahlungen pro Tagespflegekind, beginnend mit dem vorangegangenen Monat der Betriebsuntersagung, ermittelt und mit der Anzahl der zu betreuenden Kinder aus dem vorangegangenen Monat der Betriebsuntersagung multipliziert.

Zunächst ist eine darlehensweise Gewährung der Vergütung bei einer Betriebsuntersagung aufgrund höherer Gewalt vorgesehen. Sofern von vornherein ein Zuschuss des Landkreises Wittmund in Aussicht gestellt werden würde, hätten die Kindertagespflegeperson keinen Anspruch auf Zuschüsse Dritter. Anderweitige Zuschüsse sind allerdings vorrangig in Anspruch zu nehmen. Erst wenn keine Zuschüsse von Dritten erfolgen, wird die darlehensweise Bewilligung in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss umgewandelt.

Die Änderung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung der Kindertagespflege ist als Anlage beigefügt.

Finanzierung:

| | | |
|----------------------------|----------------------------|-----------------------------|
| 1. Gesamtkosten | 2. jährliche Folgekosten | 3. objektbezogene Einnahmen |
| keine | keine | keine |
| € <input type="checkbox"/> | € <input type="checkbox"/> | € <input type="checkbox"/> |

Haushaltsmittel

Produktkonto: 3.6.1.02.000.4331011

Die Mehraufwendungen durch eine Vergütung nach § 8 der Satzung sind durch Minderaufwendungen bei der regulären Förderung an die Kindertagespflegepersonen gedeckt.

- Noch zur Verfügung: €
 stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Wittmund, den 28.10.2020

| Abstimmungsergebnis: | | | |
|-----------------------|-----|-------|--------|
| Fraktion | Ja: | Nein: | Enth.: |
| Fachausschuss | Ja: | Nein: | Enth.: |
| Kreisausschuss | Ja: | Nein: | Enth.: |
| Kreistag | Ja: | Nein: | Enth.: |

gez. *Börgmann, Marco*

Anlagenverzeichnis:

Satzung zur Änderung der Satzung der Kindertagespflege